

AUSGABE 3 / SEPTEMBER 2019

TAX FRESH



PROXY
TAX & AUDIT SERVICES

www.proxy.cz

A member of HLB International, the global advisory and accounting network

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Einleitung unseres Bulletins erlauben wir uns Sie mit den Vorstellungen des Staates bekannt zu machen, wie die elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung ca. ab dem Jahr 2020 funktionieren soll. Für wichtig halten wir auch die Anweisung der GFŘ (Generalfinanzdirektion) zur Dokumentation von Verrechnungspreisen, was eine alljährliche Aktualisierung des Verzeichnisses der unabhängigen Betriebe voraussetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Šárka Adámková
Partner



Ladislav Dědeček
Partner

Unser Nachrichtenbulletin – Tax Fresh – hat nur informativen Charakter. Auch wenn wir die vorliegende Nummer mit der gebührenden Sorgfalt zusammengestellt haben, könnte es bei der Verwendung dieser allgemeinen Informationen in der Praxis zu Fehlinterpretationen kommen. Wir können deshalb keine Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und haften nicht für Schäden, die durch ihre Applikation entstehen könnten. Für die Lösung konkreter Angelegenheiten empfehlen wir Ihnen, sich direkt an unsere Kanzleien zu wenden.

STEUERN EINFACH ONLINE



Die Regierung hat eine Novelle des Gesetzes Nr. 280/2009 Slg. der Abgabenordnung verabschiedet, die eine Modernisierung, eine höhere Elektronisierung und eine Vereinfachung der Steuern bringen soll.

Die wichtigsten Punkte der Novelle sind folgende:

1. Ein Portal mit dem Namen „Meine Steuern“ soll den Steuerpflichtigen ähnlich wie beim Internet banking z.B. ermöglichen:
 - Das Ausfüllen der Angaben im Voraus, über die die Steuerverwaltung schon von vorhergehenden Steuererklärungen verfügt, bei den abzugebenden Steuererklärungen
 - einen Überblick über die Vergangenheit
 - einen besseren Überblick über die Steuerpflichten
 - einen persönlichen maßgeschneiderten Steuerkalender
2. Bei der Nutzung dieses Portals verlängert sich die Frist zur Abgabe der Steuererklärung um einen Monat.
3. Im Falle eines Antrags auf Rückzahlung einer Überzahlung sollte die Rückzahlung – falls elektronisch gestellt – wesentlich schneller als zur Zeit erfolgen.
4. Eine schnellere Erstattung des Vorsteueranspruches im Falle, dass die Steuerverwaltung nur einen Teil dieses Vorsteueranspruches überprüft hat. Der nicht überprüfte Teil des Vorsteueranspruches soll jetzt umgehend zurück überwiesen werden, als Rate, über die der Steuerzahler verfügen kann. Allerdings muss man hinzufügen, dass am 22. 2. 2018 das Verfassungsgericht entschieden hat (II. ÚS 819/18), dass das Einbehalten des gesamten Vorsteueranspruches im Falle, dass nur ein Teil überprüft wurde, rechtswidrig ist.
5. Änderungen bei den Strafen (Verzugszinsen) im Rahmen des Steuerverfahrens. Die Verzugszinsen, d.h. die Zinsen für eine verspätete Abgabe sollen von jetzigen 16% (14% + Repo-Zinssatz) auf 12% (10% + Repo-Zinssatz) sinken, die Zinsen aus dem gestundeten Betrag sollen um die Hälfte fallen. Dagegen soll der Zuschlag für längerfristiges Einbehalten der Vorsteuer von 4 % (2% + Repo-Zinssatz) auf 5% (3% + Repo-Zinssatz) erhöht werden.

VERRECHNUNGSPREISE – EINE NEUE ANWEISUNG DER GENERALFINANZDIREKTION – D-34



Kurz vor den diesjährigen Sommerferien gab die Generalfinanzdirektion die lange erwartete Anweisung D-34 heraus (Leitlinien über die Anwendung der internationalen Vorschriften für die Besteuerung der Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen – Verrechnungspreise). Diese ersetzt die Anweisung D-332 zu dieser Problematik.

Die Anweisung der Generalfinanzdirektion setzt sich zum Ziel die Rechtssicherheit der Steuerpflichtigen gegenüber dem Vorgehen der Finanzverwaltung bei der Steuerverwaltung zu stärken. Es ist empfehlenswert, diese Anweisung zu kennen, als eine gute Voraussetzung für eine erfolgreiche Beherrschung bei einer Steuerprüfung.

Die neue Anweisung beschreibt detailliert die Sichtweise der tschechischen Finanzverwaltung und erklärt eine Reihe von Prinzipien, die sich aus der OECD-Verrechnungspreis-Richtlinie ergeben. Es handelt sich z.B. um eine Typologie der Risiko- und Funktionsanalyse des Steuerpflichtigen oder um die Schritte bei der Durchführung der Vergleichbarkeitsanalyse einschließlich einer sogenannten Benchmark-Analyse. Weiterhin stellt die Anweisung die Umstände näher dar, die die Wahl der geeigneten Methode zur Bestimmung der Verrechnungspreise beeinflussen.

Einer der interessantesten Teile der Anweisung beschäftigt sich mit der Frage der Aktualisierung der schon existierenden Dokumentation zu den Verrechnungspreisen, da die Anweisung zum ersten Mal in schriftlicher Form festlegt, dass die Anzahl der unabhängigen Vergleichsunternehmen, die in der Vergleichbarkeitsanalyse betrachtet werden, **alljährlich aktualisiert** werden muss, und zwar im Hinblick auf die Kriterien der Unabhängigkeit und die Bandbreite der Marktpreise.

Für weitere Details hinsichtlich der Auswirkungen der neuen Anweisung auf Ihr Unternehmen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

KURSUMRECHNUNGEN BEI DER ABRECHNUNG DER ANZAHLUNG IN FREMDWÄHRUNG



In der Praxis kommt es häufig vor, dass nicht nur Handelspartner aus anderen Ländern, sondern auch tschechische Steuerzahler die Höhe der Leistung und Anzahlungen in Fremdwährung berechnen. In einem solchen Fall ist es notwendig, die Umsatzsteuer auf den Steuerbelegen in CZK anzugeben. Das bis zu der Novelle am 1. 4. 2019 gültige Umsatzsteuergesetz beinhaltete keine Vorschriften, die genaue Regeln festgelegt hätten, wie bei der Berechnung der USt-Bemessungsgrundlage mit Anzahlungen in Fremdwährung vorgegangen werden muss. Die Regeln für die Festsetzung der Umsatzsteuer in Fremdwährung und ihre Anführung auf den Rechnungen ist in §37a des Umsatzsteuergesetzes neu geregelt.

Im Falle einer vom Lieferanten empfangenen Anzahlung für eine Warenlieferung oder eine Dienstleistung, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, ist es notwendig, auf der Empfangsbestätigung für die Zahlung bei der Berechnung der Umsatzsteuer den Kurs des Empfangstages zu vermerken (meist vom Empfänger der Zahlung durchgeführt).

Im Moment, wenn die Vorauszahlungen angerechnet werden und die endgültige Rechnung ausgestellt wird, ist die technische Vorgehensweise einfacher, falls die entgegengenommenen Vorauszahlungen niedriger waren, als der Gesamtpreis und der Abnehmer den Unterschied begleichen muss. In dieser Situation muss nach den Vorgaben des §37a Abs .2 Buchst. a) diese Restzahlung nach dem am Leistungsdatum gültigen Kurs bewertet werden, also zum gültigen Kurs des Tages der Warenlieferung oder Erbringung der Dienstleistung.

Technisch schwieriger wird es, wenn die geleistete Vorauszahlung den Endpreis übersteigt und ein gezahlter Überschuss entsteht, der dem Abnehmer zurückerstattet werden muss. **In einem solchen Fall muss nach den Vorgaben des §37a Abs.2 Buchst. b) bei der Bewertung des negativen Abschlags (der zuviel gezahlten Summe), der zum Zeitpunkt des Empfangs der Zahlung gültige Kurs zugrunde gelegt werden, keinesfalls jedoch der Kurs des Tages der Warenlieferung oder der Erbringung der Dienstleistung.** Das Gesetz regelt aber nicht, welcher Kurs zur Grundlage genommen werden soll,

falls mehrere Vorauszahlungen geleistet wurden, die mit unterschiedlichen Kursen bewertet werden müssten. Wir empfehlen bei der Berechnung der Rückzahlung den Kurs der Vorauszahlung zu verwenden, die ganz oder teilweise rückerstattet wird.

DIE RECHTSSPRECHUNG DES OBERSTEN VERWALTUNGSGERICHTS ZU DEN AUFWENDUNGEN FÜR WERBUNG



Die Aufwendungen für Werbung waren und sind ein häufiges Ziel der Prüfungen der Finanzämter, wobei nach unseren Erfahrungen eine Reihe von Unternehmen nicht genügend auf diese Prüfungen vorbereitet ist. Im Jahre 2019 wurden einige Urteile des Obersten Verwaltungsgerichtes, die Nichtanerkennung von konkreten Werbungskosten

betreffend, gefällt.

Eine Standardforderung der Finanzverwaltung sind schriftliche Unterlagen zu den angegebenen Aufwendungen - z.B. also Rechnungen, Verträge, Bestellungen, Kontoauszüge.

Außer formalen Belegen betont die Rechtssprechung wiederholt die Notwendigkeit zu beweisen, dass sich die angeführten Sachverhalte wirklich ereignet haben, vor allem in welchem Zeitraum, in welcher Form, wie oft und zu welchem Preis. In den Urteilen aus dem Jahr 2019 wird ein weiterer interessanter Aspekt angesprochen, und zwar muss man beweisen, dass die Werbung von dem auf dem Steuerbeleg angeführten Subjekt geleistet wurde. Diese Pflicht zu beweisen, dass eine Leistung wirklich erbracht wurde, kennen wir hauptsächlich aus der Rechtssprechung zur Umsatzsteuer. Aber die angeführten Urteile tendieren auch im Bereich der Einkommenssteuer dazu, den realen Leistungserbringer zu beweisen.

Im Falle, dass der Erbringer der Werbung von der Finanzverwaltung nicht kontaktiert werden konnte, hat die Finanzverwaltung zwar keine Zweifel an den Belegen geäußert, wohl aber daran, ob der angeführte Erbringer wirklich die Werbung durchgeführt hat.

Das Steuersubjekt argumentierte damit, dass es nicht die Fakten eines anderen Steuersubjekts aufzeigen kann. Das Oberste Verwaltungsgericht führte an, dass im Falle, wenn die Finanzverwaltung anhand der vorgelegten Belege bezweifelt, ob die genannten Fakten überhaupt stattgefunden haben (und auch wem die Summe für die genannte Dienstleistung gezahlt wurde), dann kann das Steuersubjekt die Aufwendungen steuerlich nur geltend machen, wenn es beweist, wer die Dienstleistung erbracht hat.

Im Urteil vom Mai 2019 wurde vom Obersten Verwaltungsgericht weiterhin auch der Aspekt der Preise der Werbung hervorgehoben. In §23 Abs.7 des Einkommenssteuergesetzes werden als verbundene Personen nicht nur hinsichtlich des Kapitals verbundene Personen betrachtet, sondern auch Personen, die ein Rechtsverhältnis vor allem zum Zwecke der Minderung der Steuerbemessungsgrundlage oder zur Erhöhung des Steuerverlustes begründet haben (anders verbundene Personen). Das Steuersubjekt war in eine Kette von Unternehmen eingebunden, die sich gegenseitig Werbeleistungen fakturiert haben und konnte dadurch seine steuerbemessene Grundlage senken. Das Steuersubjekt war nicht in der Lage den Preisunterschied zwischen den von ihm bei seinen Aufwendungen geltend gemachten Preisen und den von der Finanzverwaltung auf dem Markt festgestellten Preisen zu erklären. Aus diesem Grunde wurden ihm diese Aufwendungen nicht steuerlich anerkannt.

Wir empfehlen dem Sammeln von Beweismitteln im Bereich der Werbung große Aufmerksamkeit zu widmen, da zusätzliche Steuernachzahlungen in diesem Bereich sowohl im Hinblick auf die Umsatzsteuer als auch auf die Einkommenssteuer empfindlich spürbar sind.

NEUE INFORMATIONEN DER GENERALFINANZDIREKTION ÜBER DIE PFLICHTEN IM BEREICH DER UMSATZSTEUER FÜR PERSONEN, DIE NICHT IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK ANSÄSSIG SIND



Die Generalfinanzdirektion hat im Juli 2019 Informationen zur Umsatzsteuer für steuerpflichtige Personen (Personen, die wirtschaftlich tätig sind), die nicht in der Tschechischen Republik ansässig sind, herausgegeben. **Als Personen, die nicht in der Tschechischen Republik ansässig sind, werden Personen betrachtet, die eine wirtschaftliche Tätigkeit**

ausführen ohne einen Sitz in Tschechien zu haben und Waren oder Dienstleistungen mit Leistungsort in Tschechien liefern und keine Betriebsstätte in Tschechien besitzen oder eine Betriebsstätte in Tschechien haben, diese jedoch an der Lieferung nicht beteiligt ist. In dem veröffentlichten Dokument wird zwischen Informationen zu einer Pflicht-Registrierung und einer freiwilligen umsatzsteuerlichen Registrierung in der Tschechischen Republik unterschieden. Diese Informationen sind auch für Steuersubjekte von Bedeutung, die Rechnungen von Personen erhalten, die keinen Sitz in Tschechien haben, um in der Lage zu sein, die Richtigkeit der auf dem Steuerbeleg angeführten Steuerregime zu beurteilen und diese in den eigenen Steuererklärungen richtig zu deklarieren.

Fälle, bei denen Personen ohne Sitz in der Tschechischen Republik **keine Pflicht** zur umsatzsteuerlichen Registrierung in der Tschechischen Republik entsteht:

- Der Leistungsort für die Erbringung einer Dienstleistung oder einer Warenlieferung befindet sich nicht in der Tschechischen Republik – z.B. ein deutsches Rechtsanwaltsbüro berät einen Bürger der Tschechischen Republik (einen Nichtunternehmer)
- Der Leistungsort liegt in der Tschechischen Republik, aber der Empfänger ist eine steuerpflichtige Person, die verpflichtet ist in der Tschechischen Republik Umsatzsteuer zu erklären und zu bezahlen nach §108 Abs.3 (ein unternehmerisches Subjekt, das in ČR umsatzsteuerpflichtig ist) Diese Bestimmungen betreffen Dienstleistungen nach §9 bis §10d (Beratung, Verkehr, Dienstleistungen im Immobiliensektor, Arbeiten an beweglichen Sachen, Miete beweglicher Sachen, Verpflegungsservice, auf dem Gebiet von Kultur, Wissenschaft, Bildung u.ä.) oder im Falle, dass es um die Lieferung von Waren mit Installation oder Montage geht oder um die Lieferung von Waren, die Bestandteil von Anlagen oder Netzwerken sind. Die Steuer aus diesen Leistungen zahlt der umsatzsteuerpflichtige Empfänger in der Tschechischen Republik im Reverse charge-Regime.

Falls der Empfänger dieser Dienstleistungen oder Warenlieferungen ein Nichtunternehmer ist (also eine Person, die nicht steuerpflichtig ist) kann die Steuerpflicht nicht auf den Empfänger übertragen werden und die in Tschechien nichtansässige Person muss eine umsatzsteuerliche Registrierung in der Tschechischen Republik vornehmen. In einem solchen Fall gibt es bei in Tschechien nichtansässigen Personen keinerlei Wertbegrenzung für die Befreiung von der Registrierung wie dies bei tschechischen Subjekten bis zu einem Umsatz von 1 Million CZK der Fall ist.

- Der Leistungsort ist in der Tschechischen Republik und die Ware wurde einem USt-Zahler geliefert. Die Umsatzsteuer der gelieferten Ware deklariert im Reverse charge-Regime der Käufer – Umsatzsteuerzahler in der Tschechischen Republik.

- Das Versenden von Waren – im Falle, dass die in Tschechien nichtansässige Person Waren aus einem anderen EU-Staat nach Tschechien an Personen liefert, die nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, muss sie genau auf das Limit von 1.140.000 CZK achten, das weder in dem gegebenen Kalenderjahr noch in dem direkt vorhergehenden Jahr überschritten darf. Wurde das Limit nicht überschritten und unterliegt die Ware keiner Verbrauchssteuer, entsteht keine Pflicht zur umsatzsteuerlichen Registrierung in der Tschechischen Republik. Die in Tschechien nichtansässige Person führt in diesem Falle die Umsatzsteuer aus den realisierten Lieferungen in dem Land ab, in dem der Versand der Waren beginnt.

Die umsatzsteuerliche Registrierungspflicht in der Tschechischen Republik für nichtansässige Personen lässt sich also für diese Fälle zusammenfassen:

- im Falle, dass die in Tschechien nichtansässige Person Waren liefert oder Dienstleistungen in Tschechien erbringt und der Abnehmer keine umsatzsteuerpflichtige Person ist,
- beim Überschreiten des Limits für Warenlieferungen,
- beim Versenden von Waren, die der Verbrauchssteuer unterliegen,
- Lieferungen von Waren aus der Tschechischen Republik in einen anderen Mitgliedsstaat,
- beim Erwerben von Waren aus der EU, die in die Tschechische Republik verbracht werden, mit Ausnahme von einem Dreiecksgeschäft (in diesem Falle wird die nichtansässige Person nur als identifizierte Person registriert aber nicht als Steuerzahler).

DIE UMSATZSTEUERRÜCKERSTATTUNG AUS ANDEREN MITGLIEDSSTAATEN FÜR DAS JAHR 2018



Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass **zum 30. 9. 2019 die Frist für die Antragstellung auf Umsatzsteuerrückerstattung aus** anderen Mitgliedsstaaten abläuft.

Der Antrag muss elektronisch bei der Generalfinanzdirektion in der Tschechischen Republik eingereicht werden.

Detaillierte Hinweise hinsichtlich des Vorgehens bei der Antragstellung sind unter folgender Adresse <https://www.financnisprava.cz/cs/dane/dane/dan-z-pridane-hodnoty/vraceni-dph> auf den Webseiten der Finanzverwaltung veröffentlicht.

PROXY, a.s., Plzeňská 3217/16, 150 00 Praha 5, TEL: +420 296 332 411, EMAIL: office@proxy.cz, **PROXY, a.s. – pobočka**, nám. Přemysla Otakara II./36, 370 01 České Budějovice, TEL: +420 386 100 011, EMAIL: officecb@proxy.cz, **PROXY, a.s. – pobočka**, nám. Míru 154/I, 339 01 Klatovy, TEL: +420 724 973 512, EMAIL: officekt@proxy.cz, **www.proxy.cz**, IČ: 15270301, DIČ: CZ15270301, zapsáno u Městského soudu v Praze pod B 612

PROXY – AUDIT, s.r.o., Plzeňská 3217/16, 150 00 Praha 5, TEL: +420 296 332 411, EMAIL: office@proxy.cz, **PROXY – AUDIT, s.r.o. – pobočka**, nám. Přemysla Otakara II./36, 370 01 České Budějovice, TEL: +420 386 100 011, EMAIL: officecb@proxy.cz, **PROXY, a.s. – AUDIT, s.r.o. – pobočka**, nám. Míru 154/I, 339 01 Klatovy, TEL: +420 724 973 512, EMAIL: officekt@proxy.cz **www.proxy.cz**, IČ: 49684612, DIČ: CZ49684612, zapsáno u Městského soudu v Praze pod C 23375

TOGETHER WE MAKE IT HAPPEN

